

Stand: 27.06.2026 08:36:44

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/2474

"Teilnahme des Landtags an der "Öffentlichen Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung im Rahmen der TTIP""

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/2474 vom 30.06.2014
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/2479 des BU vom 01.07.2014
3. Beschluss des Plenums 17/2503 vom 01.07.2014
4. Plenarprotokoll Nr. 21 vom 01.07.2014



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Markus Ganserer, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Teilnahme des Landtags an der „Öffentlichen Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung im Rahmen der TTIP“

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag beteiligt sich an der „Öffentlichen Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung im Rahmen der TTIP“ und beantwortet die dort gestellten Fragen wie folgt:

Im Einzelnen nimmt der Landtag – unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung der vorgeschlagenen ISDS sowie der grundsätzlichen Kritik an Abkommen wie TTIP, CETA und TiSA – zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1:
Geltungsbereich der materiellrechtlichen Investitionsschutzbestimmungen

Eine klare Definition von Begriffen, die in Gesetzen oder wie im vorliegenden Fall in bindenden Abkommen verwendet werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Es stellt daher keine „Verbesserung“ dar, wenn im Verhältnis zu in irgendwelchen anderen Abkommen gefundenen unbestimmten Definitionen diese im TTIP konkreter gefasst werden. Es ist ebenfalls eine Selbstverständlichkeit, dass in einem solch weitreichenden Abkommen wie TTIP „Briefkastenfirmen“ keine Möglichkeit finden dürfen, Staaten zu verklagen. Die problemlose Gründung von Tochterfirmen, um die „Briefkastenfirma“ zu umgehen, ist jedoch im Referenzpapier nicht ausgeschlossen.

Dass ein Investor, der einen Staat verklagen kann, „wesentliche Geschäftstätigkeiten im Hoheitsgebiet“ des verklagten Staates „unterhalten“ muss, ist ebenfalls selbstverständlich. Allerdings fehlt eine genaue Definition, was unter „wesentlicher Geschäftstätigkeit“

zu verstehen ist. Hier wie auch im Folgenden wird den Schiedsgerichten ein großer Ermessensspielraum zugestanden.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum diese genannten selbstverständlichen Sachverhalte überhaupt formuliert und sogar gleich als Frage 1 im Konsultationsverfahren gestellt und noch dazu als positiver Aspekt dargestellt werden. Es nährt im Gegenteil die Zweifel, dass dieses Abkommen, dessen Inhalte trotz mehrfacher Ankündigung der EU-KOM nach wie vor nicht auf dem Tisch liegen, noch viele Passagen enthält, die nicht den Gepflogenheiten des deutschen und europäischen Rechtssystems entsprechen.

Die aus dem Referenzdokument ersichtliche Definition des Begriffes „Investition“, die im Referenzpapier als „Verbesserung“ dargestellt wird, ist geeignet, die Kritik an CETA und TTIP zu verstärken. „Investition“ bedeutet nach dieser Definition u.a. die „Erwartung von Gewinn“. Hierbei handelt es sich um einen der Hauptkritikpunkte an ISDS, da diese Gewinnerwartung außerordentlich unbestimmt ist und sogar laut Aussage der EU-KOM missbräuchlich verwendet werden kann, siehe „Kurzdarstellung Investitionsschutz und Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in EU-Abkommen“ der EU-KOM, Seite 6. Beide dort aufgeführten Klagen basieren auf behaupteten „entgangenen erwarteten Gewinnen“. Im Konsultationsverfahren ist nichts ersichtlich, was die Bedenken, dass aufgrund der TTIP alleine aus der Behauptung „entgangener erwarteter Gewinne“ Klagen geführt werden können, zerstreuen könnte. Im Gegenteil, in den „Leitlinien für die Verhandlungen ...“ des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 2013 ist festgehalten, dass Regelungen getroffen werden sollen, die den „vollen Schutz und die umfassende Sicherheit der Investitionen“ gewährleisten. In Verbindung mit der Definition des Begriffes „Investition“ im Referenzpapier ergibt sich, dass Klagen aus der Behauptung entgangener „erwarteter Gewinne“ geführt werden können, da auch diese den „vollen Schutz“ genießen.

In der Definition von „Investitionen“ vorhandene Begriffe wie „Risikoübernahme“, „andere Ressourcen“, „Gewinnerwartung“, „gewisse Dauer“ sind viel zu unbestimmt und lassen jedwede Auslegung zu. Sie sollten jedenfalls zum Teil nicht Bestandteil der Definition sein.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es in einem Handelsabkommen zwischen der EU und der USA keiner Investitionsschutzbestimmungen und keines Mechanismus zur „Investor-Staat-Streitbeilegung“ bedarf. Aufgrund der hochentwickelten Rechtssysteme der

Vertragspartner ist für alle Beteiligte ausreichender Rechtsschutz gegeben. In diesen Rechtssystemen sind die in Frage 1 seitens der EU-KOM dargestellten „Verbesserungen“ längst enthalten und bedürfen keiner Konsultation oder neuen Definition mehr. Die Investitionsschutzbestimmungen im TTIP wie in anderen Abkommen (z.B. CETA) werden auch aus diesem Grunde abgelehnt.

Frage 2:
Nichtdiskriminierung

Die EU-KOM verstärkt mit ihrer Aussage, sich dafür einzusetzen, mit Ausnahmeregelungen „den Vertragsparteien beispielsweise Gesundheits-, Umwelt- oder Verbraucherschutzmaßnahmen zu erlauben“, die Kritik an der ISDS sowie der TTIP insgesamt. Es muss die Regel sein, dass demokratisch gewählte Regierungen „Gesundheits-, Umwelt- oder Verbraucherschutzmaßnahmen“ aber auch andere Maßnahmen, Regulierungen und Gesetze im öffentlichen Interesse erlassen und umsetzen und dies nicht wie hier beschrieben durch „Ausnahmen“ in einem Abkommen „erlaubt“ werden muss. Der vollständige Erhalt der Regelungskompetenz der Vertragsstaaten ist ohne jede Einschränkung zu gewährleisten.

Zusätzlich wird die zur Umsetzung der Ausnahmen geplante Implementierung von Art. XX GATT 1994 sehr kritisch gesehen, da dann trotz „Ausnahmen“ in jedem Einzelfall ein Abwägungsprozess innerhalb eines relativ großen Beurteilungsspielraums stattzufinden hat, was genau die zu erhaltende Regelungskompetenz der Vertragspartner massiv beschneidet. Die in der Einleitung zur Frage 2 dargestellten Ausnahmen, um die sich die EU-KOM bemühen will, würden durch Art. XX GATT 1994 umgehend wieder eingeschränkt. Es ist deshalb klarzustellen, dass die Vertragsstaaten in ihren Regelungskompetenzen – selbstverständlich unter Beachtung der in den betroffenen Rechtssystemen längst berücksichtigten Nichtdiskriminierung – in keiner Weise eingeschränkt werden dürfen.

Dem Wortlaut des Referenztextes nach bezieht sich „das Bemühen der EU um Klarstellung, dass die Meistbegünstigung keine Übertragung verfahrens- oder materiellrechtlicher Bestimmungen aus anderen Übereinkommen erlaubt“ („Ziele und Ansatz der EU“) offensichtlich nur auf das Verfahren („settlement procedures“) und die Entschädigungszahlungen („compensation“), aber gerade nicht auf materiellrechtliche Inhalte. Und auf diese kommt es am meisten an. Eine Normeneinfuhr ist somit nicht ausgeschlossen. In diesem Fall wären Ansätze zur Konkretisierung und Verbesserung von Regelungen im Rahmen von TTIP und CETA allein dadurch hinfällig, dass diese durch Berufung auf andere Investitionsschutzabkommen mit schwächeren oder auch weitergehenden Bestimmungen umgangen werden könnten.

Frage 3:
Faire und angemessene Behandlung

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass in einem so weitreichenden Abkommen wie der TTIP Definitionen für eine faire und angemessene Behandlung (FET) enthalten sind, auch wenn nicht davon auszugehen ist, dass es im Handel zwischen den USA und der EU in der Vergangenheit zu Verstößen gegen FET durch „Rechtsverweigerung, Verstoß gegen wesentliche Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens, offensichtlicher Willkür, gezielter Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der religiösen Überzeugung sowie zu Übergriffen wie Zwang, Nötigung oder Belästigung“, wie es im Einleitungs- und im Referenztext beschrieben ist, kam. Dass FET hier nun definiert wird, ist jedoch keine herausragende Leistung, die die TTIP nun weniger kritisch sehen lässt, sondern ein durchaus sinnvoller, aber eben auch selbstverständlicher Bestandteil eines solchen Vertrags.

Aber auch hier sind trotz des vorgeblichen Bemühens der EU-KOM, klare Definitionen zu schaffen, jedenfalls zwei Definitionen vollkommen unbestimmt: Die Begriffe „offenkundige Willkür“ sowie „berechtigte Erwartung“ müssen exakt konkretisiert werden, in der jetzigen Form lassen sie vor einem Schiedsgericht einen viel zu weiten Spielraum. Grundsätzlich müssen „offenkundige Willkür“ und „berechtigte Erwartung“, auch wenn letztere vom Vertragspartner (dem Gastgeberland) geweckt wurden, ausschließlich objektiv beurteilt werden und können nicht Gegenstand der Auslegung von Schiedsgerichten sein. Dies ist ein weiterer Grund, Investorenstreitigkeiten vor ordentlichen Gerichten zu verhandeln und ISDS abzulehnen.

Frage 4:
Enteignung

Die Definition des Begriffs „Investitionen“ enthält die „Gewinnerwartungen“. Die Definition des „Eigentums“ geht sehr weit und enthält über das eigentliche Eigentum hinausgehende Merkmale wie „Nutzung, Genuss oder Veräußerung“ des Eigentums ohne jede Einschränkung. Durch diese Kombination und dem Recht, wegen Beschränkung der Investition oder indirekter Enteignung zu klagen, sind sowohl den Klagemöglichkeiten wie auch durch die vielen unbestimmten Begrifflichkeiten der Auslegung durch Schiedsgerichte kaum Grenzen gesetzt. Diese Rechte von Investoren gehen weit über das hinaus, was im deutschen wie in anderen europäischen Rechtssystemen für die Eigentumsrechte bzw. deren Schranken geregelt ist.

Der hier beschriebene angeblich notwendige Schutz des Eigentums, der in jedem Rechtssystem der Vertragspartner der TTIP bestens geregelt ist, ist tatsächlich die völlige Aushebelung jeglicher demokratischer Entscheidung. Das immense Spektrum der Auslegung, was z.B. alles unter einer indirekten Enteignung oder der Angemessenheit einer Maßnahme zu ver-

stehen ist, verbunden mit der jeweils notwendigen Begründung jedweder Maßnahme durch ein demokratisch legitimes Parlament und den damit verbundenen Unsicherheiten führt zwangsläufig zum so genannten „chilling effect“, verhindert notwendige staatliche Maßnahmen und Reformen, begünstigt Investoren massiv gegenüber öffentlichem Interesse und stellt ausländische Investoren besser als jede inländische natürliche und juristische Person.

Auch die Anhaltspunkte für eine indirekte Enteignung, die von Fall zu Fall und faktenbasiert zu untersuchen sind (Annex 2.), sind z.T. viel zu weit und viel zu weit auslegbar gefasst. Eine vorgebliche Konkretisierung, wie von der EU-KOM behauptet, ist hier nicht ersichtlich.

Es darf nicht sein, dass die in der ISDS vorgesehenen Schiedsgerichte im Bereich der indirekten Enteignung Entscheidungen treffen können. Dies umso mehr, als der Referenztext immense Spielräume für das Ermessen der Schiedsgerichte zulässt. Auch aus diesem Grunde ist der Weg vor die ordentliche Gerichtsbarkeit der richtige und ISDS abzulehnen.

**Frage 5:
Gewährleistung des Regelungsrechts und Investitionsschutz**

In der Einleitung zu dieser Frage steht: „Die EU möchte ein stabiles Gleichgewicht zwischen dem Investorenschutz und dem Regelungsrecht der Staaten erreichen.“ Dies ist der falsche Ansatz: Das Regelungsrecht eines Staates steht über dem Investorenschutz. In demokratischen Staaten wie den Vertragspartnern der TTIP ist der Investorenschutz gesetzlich hinreichend entsprechend dem öffentlichen Interesse geregelt. Denn in ausgebildeten Rechtsstaaten ist dieses Gleichgewicht bereits dadurch garantiert, dass im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung verschiedene Rechtsgüter gegeneinander abgewogen werden und das Recht auf Eigentum besteht, was den Gesichtspunkt von Investitionsentscheidungen mit abdeckt.

Es bedarf daher keiner erzwungenen Gleichstellung des Investorenschutzes mit demokratischen Entscheidungsprozessen außerhalb der bestehenden Regelungen in den Hoheitsbereichen der Vertragspartner durch ein Abkommen, über das die einzelnen Vertragspartner nach derzeitigem Stand nicht mitzuentscheiden haben.

Dieser Abschnitt ist erneut gekennzeichnet von unbestimmten und daher weit auslegbaren Begrifflichkeiten: Formulierungen wie „vernünftig“ oder „erforderlich“ im Bereich der Ausnahmen, also der Bereiche, wo die Vertragspartner noch selbst gestalterisch und regulativ tätig werden könnten, schränken aufgrund der weiten Auslegbarkeit dieser Begriffe die Handlungsoptionen der Vertragspartner umgehend wieder massiv ein.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Maßnahmen zur Kapitalverkehrskontrolle nicht länger als sechs Monate andauern sollen. Es ist nicht darzustellen, dass alle solche Maßnahmen regelmäßig spätestens nach sechs Monaten abgeschlossen werden können.

Der Abschnitt enthält erneut eine Reihe von Bestimmungen, wann und wie die Vertragspartner in verschiedenen Bereichen, in diesem Fall auf dem Finanzmarkt, regulatorisch tätig werden dürfen. Dies muss jedoch den Vertragspartnern überlassen sein und kann nicht in einem Abkommen geregelt werden.

Die richtige Aussage, dass „das Recht der Parteien, Maßnahmen zur Erreichung legitimer öffentlicher Zielsetzungen zu ergreifen, anerkannt wird“, ist eine absolute und unverrückbare Selbstverständlichkeit. Sie gehört jedoch, da sie im Falle der TTIP offensichtlich ausdrücklich erwähnt werden muss, nicht nur in die unverbindliche Präambel, sondern vor allem in die bindenden Bestandteile dieses Vertrags.

Aufgrund dieser Unzulänglichkeiten ist ISDS abzulehnen.

**Frage 6:
Transparenz bei ISDS**

Die Einführung der Transparenzregeln gemäß der UNCITRAL-Regeln zur Transparenz von Investitionsschiedsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch zu erwarten, dass hier regelmäßig die in den UNCITRAL-Regeln vorgesehenen Ausnahmen angewendet werden. Art. 7 der Regeln beinhaltet Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit für bestimmte vertrauliche bzw. geschützte Informationen. Die Entscheidung, ob Informationen als vertraulich anzusehen sind, trifft das Schiedsgericht nach erfolgter Beratung mit den Parteien. Die Formulierung „or in comparably exceptional circumstances“ in Art. 7 Abs. 7 lässt großen Gestaltungsspielraum zu und wird regelmäßig nicht zur gewünschten Transparenz führen.

Bei Verfahren vor ordentlichen Gerichten bleiben eindeutig vertrauliche Inhalte ebenfalls streng geschützt, weit auslegbare Formulierungen wie oben genannt sind dabei nicht vorgesehen. Auch aus diesem Grund wird ISDS abgelehnt und der Weg vor die ordentliche Gerichtsbarkeit bevorzugt.

**Frage 7:
Mehrfachklagen und Beziehungen zu inländischen Gerichten**

Es versteht sich von selbst, dass ein Investor mit ein und demselben behaupteten Anspruch nicht gleichzeitig vor zwei Gerichtsbarkeiten (wobei das Schiedsgericht grundsätzlich nicht als Gerichtsbarkeit angesehen werden kann, auch wenn das hier so gesehen wird) seine Interessen durchsetzen kann und im schlimmsten Fall zweimal Entschädigungszahlungen erhält. Sollte dies erst auf Drängen der EU-KOM umgesetzt werden, wird deutlich, mit welchen Mängeln TTIP behaftet ist.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Ansatz der EU-KOM, dass der Investor zuerst die nationale ordentliche Gerichtsbarkeit des Vertragspartners anrufen soll, richtig, aber nicht weitgehend genug ist. An erster Stelle (und nach unserer Ansicht ausschließlich) muss die Erschöpfung des nationalen Rechtswegs stehen. Eine Umgehung durch die direkte Anrufung eines Schiedsgerichts unterläuft den Geltungsbereich der Rechtssysteme der Vertragspartner. Der Investor wird in aller Regel weiterhin direkt ein Schiedsgericht einberufen.

Deshalb ist auch aus diesem Grund ISDS abzulehnen.

Eine Mediation ist immer sinnvoll, der Hinweis hierauf macht jedoch keinen Sinn, wenn die Mediation nicht verpflichtend ist.

Frage 8:
Ethik, Verhalten und Qualifikationen der Schiedsrichter

Die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Schiedsrichter ist richtig, gleichzeitig muss dies bei Verfahren mit potenziell sehr hohen Streitsummen zu Lasten der Steuerzahler selbstverständlich sein. Die im Referenztext dargestellten Maßnahmen sind jedoch nicht geeignet, eine zuverlässige Unabhängigkeit der Schiedsrichter zu garantieren. Die Maßnahmen enthalten noch zu viele Schlupflöcher, als dass sie den gewünschten Erfolg zeigen könnten. Hier zeigt sich, dass ein Einfluss seitens der Vertragspartner auf juristisch, ethisch und moralisch einwandfreie Schiedssprüche offensichtlich nicht gegeben ist.

Deshalb ist auch aus diesem Grund ISDS abzulehnen.

Frage 9:
Prävention mutwilliger und unbegründeter Klagen

Es ist festzustellen, dass sowohl die Möglichkeit der frühzeitigen Zurückweisung offensichtlich prozess- und materiellrechtlich unbegründeter Forderungen als auch der Grundsatz, dass die unterliegende Partei die Verfahrenskosten trägt, im deutschen wie in anderen Rechtssystemen seit langem verankert sind. Es ist daher bedenklich, dass dies erst jetzt in Investoren-schutzabkommen aufgenommen werden soll.

Wie bei Frage 8 dargestellt, ist die Unabhängigkeit der Schiedsrichter mit den vorgeschlagenen Regelungen noch nicht gewährleistet. Deshalb ist zu bezweifeln, ob die Vorschläge zur Prävention mutwilliger und unbegründeter Klagen objektiv umgesetzt werden, zumal die Schiedsrichter bei frühzeitig beendeten Verfahren ihre eigenen Gewinnerwartungen zunichtemachen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist offensichtlich wesentlich weiter entwickelt als es die ISDS-Strukturen sind, weshalb ISDS abzulehnen ist.

Frage 10:
Weiterbearbeitung und „Filterung“ von Klagen

Zu beanstanden bei dieser Frage ist, dass nicht ersichtlich ist, wie sich das Financial Services Committee oder das CETA Trade Committee zusammensetzen. Sollten diese - wie anzunehmen ist - mit Vertretern der Vertragspartner besetzt sein, ist dies natürlich sinnvoll, da auf diese Weise die Vertragspartner mehr Kontrolle über die Auslegung ihrer eigenen Verträge erhalten und im Zweifel die Einstellung des Verfahrens beschließen können. Ein solches Vorgehen wäre jedoch für alle ISDS-Verfahren notwendig.

Hier wird jedoch eines deutlich: Die EU-KOM selbst traut den Schiedsgerichten offenbar keine korrekte Auslegung der Investitionsschutzbestimmungen zu und möchte deshalb die Vertragspartner zumindest in Finanzstreitigkeiten selbst auslegen lassen.

Deshalb wird nochmals klargestellt, dass ISDS keine Lösung darstellen kann und abgelehnt wird.

Frage 11:
Orientierungshilfen der Parteien (EU und USA) bei der Auslegung des Abkommens

Zu beanstanden bei dieser Frage ist, dass nicht ersichtlich ist, wie sich das CETA Trade Committee zusammensetzt. Sollte dieses - wie anzunehmen ist - mit Vertretern der Vertragspartner besetzt sein, ist dies natürlich sinnvoll, da auf diese Weise die Vertragspartner mehr Kontrolle über die Auslegung ihrer eigenen Verträge erhalten können. Dies zeigt eines der Schlüsselprobleme der TTIP auf: Die Vertragspartner selbst sind den Klagen von Investoren, die nicht Vertragspartner sind, vor einer nicht ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schiedsgerichte) ausgesetzt.

Hier wird erneut deutlich: Die EU-KOM selbst traut den Schiedsgerichten offenbar keine korrekte Auslegung der Investitionsschutzbestimmungen zu und möchte deshalb die Vertragspartner im Rahmen von „Orientierungshilfen“ selbst auslegen lassen.

Deshalb wird nochmals klargestellt, dass ISDS keine Lösung darstellen kann und abgelehnt wird.

Frage 12:
Berufungsmechanismus und Stetigkeit der Schiedssprüche

Die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln ist in allen entwickelten Rechtssystemen vorhanden. Es muss selbstverständlich sein, dass gegen Urteile von Schiedsgerichten Rechtsmittel eingelegt werden können. Von daher ist es vollkommen unverständlich, dass die EU-KOM eine Selbstverständlichkeit abfragt, die bisher lediglich „in Betracht gezogen wird“.

Dies lässt Rückschlüsse auf die bisher vollkommen unzulänglichen Verhandlungsergebnisse zu und zeigt die Problematik der außerhalb jedes normalen Rechtssystems stehenden Schiedsgerichtsverfahren auf.

Diese Frage macht nochmals deutlich, dass ISDS niemals eine tragbare Lösung darstellen kann.

Allgemeine Bewertung:**1) Wie bewerten Sie allgemein das vorgeschlagene Konzept für materiellrechtliche Schutznormen und ISDS als Grundlage für die Investitionsverhandlungen zwischen der EU und den USA?**

Ein ISDS-Mechanismus ist bei hochentwickelten Rechtssystemen wie denen der USA und der EU nicht notwendig und nicht sinnvoll. Da die ursprünglichen Motive für ISDS-Mechanismen zwischen den USA und der EU nicht einschlägig sind (und dies auch weltweit immer weniger werden), wird ISDS vermehrt dazu genutzt, ordentliche nationale Gerichtsbarkeiten zu umgehen und/oder überhöhte Schadenersatzforderungen mit zweifelhafter Rechtsgrundlage einzuklagen.

Unabhängig davon, wie oft dies geschieht, darf ein umfassendes Abkommen wie die TTIP (das mit seinen derzeit verhandelten Inhalten grundsätzlich nicht zustimmungsfähig ist) Investoren keine Gelegenheit außerhalb jeder ordentlichen Gerichtsbarkeit bieten, solche Forderungen durchzusetzen. Der „chilling effect“ ist eine weitere negative Folge von ISDS.

Der ISDS-Mechanismus hat eine Aushöhlung demokratischer Entscheidungsprozesse zur Folge. Die in allen Bereichen extrem weiten Auslegungsmöglichkeiten durch die Schiedsgerichte sind ebenfalls vollkommen ungeeignet, in allen Fällen juristisch tragbare Urteile zu fällen. „Filter“ und „Orientierungshilfen“ sind nicht geeignet, hier Abhilfe zu schaffen.

Insgesamt kann das „vorgeschlagene Konzept“ die Grundprobleme von ISDS nicht lösen. Bedauerlich ist zudem die offensichtlich schwache Verhandlungsposition der EU. Die in den zwölf Fragen aufgezählten Punkte sind zum großen Teil Selbstverständlichkeiten, ohne die ein solches Abkommen niemals abgeschlossen werden kann. Die EU-KOM spricht jedoch nur von ihrem Bemühen, diese Punkte im Abkommen unterzubringen. Ob dieses Bemühen von Erfolg gekennzeichent ist, ist unbekannt.

Die Vorschläge der EU-KOM vermögen Bedenken bezüglich ISDS in keiner Weise zu zerstreuen.

2) Sehen Sie für die EU andere Möglichkeiten zur Verbesserung des Investitionssystems?

Die einzige Möglichkeit ist der Wegfall des ISDS in seiner jetzigen Form nebst Schiedsgerichten und der Gang von Investoren an die regulären nationalen Gerichtsbarkeiten.

3) Gibt es zu den im Fragebogen behandelten Themen weitere Aspekte, auf die Sie eingehen möchten?

Seitens der EU wird offensichtlich bereits davon ausgegangen, dass die TTIP beschlossen und ISDS Bestandteil der TTIP wird. Es werden im Konsultationsverfahren nur Fragen nach dem „Wie“, jedoch nicht nach dem „Ob“ bzw. der Notwendigkeit von ISDS gestellt. Dies ist bedauerlich.

ISDS ist weiter abzulehnen.

Begründung:

Unabhängig von der generellen Frage nach notwendigen Änderungen internationaler Investitionsschutzabkommen macht der Landtag im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen zur TTIP deutlich, dass sowohl Deutschland wie auch die anderen EU-Staaten und die USA gut funktionierende, unabhängige und den Prinzipien der Rechtstaatlichkeit und Transparenz verpflichtete Rechtssysteme haben. Für die Vereinbarung von Schiedsgerichtsklauseln für Auseinandersetzungen zwischen Investoren und den künftigen Vertragsstaaten Deutschland und USA besteht daher kein Bedarf. Schiedsgerichtsverfahren sind auch nach den Erkenntnissen der EU-Kommission in hohem Maße intransparent. Sie bergen die Gefahr, dass die künftigen Vertragsstaaten nicht mehr uneingeschränkt beispielsweise Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten regeln können, ohne sich Schadenersatzforderungen von ausländischen Investoren ausgesetzt zu sehen. Die im Konsultationsverfahren vorgestellten Vorschläge vermögen die Einschätzung des Landtages zu ISDS nicht zu verändern.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 17/2474

Teilnahme des Landtags an der "Öffentlichen Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung im Rahmen der TTIP"

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichtersteller: **Jürgen Mistol**
Mitberichterstellerin: **Mechthilde Wittmann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 1. Juli 2014 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Franz Rieger
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Markus Ganserer, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/2474, 17/2479

Teilnahme des Landtags an der „Öffentlichen Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung im Rahmen der TTIP“

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Christine Kamm

Abg. Mechthilde Wittmann

Abg. Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

Präsidentin Barbara Stamm: Mit Blick auf die Uhr und im Einvernehmen mit allen Fraktionen rufe ich **außerhalb der Tagesordnung** auf:

Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Bayern mit starker Stimme in Europa: Teilnahme des Landtags an der Online-Konsultation der EU-Kommission zum Investitionsschutzkapitel im Rahmen der TTIP (Drs. 17/2473)

und

Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilnahme des Landtags an der "Öffentlichen Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung im Rahmen der TTIP" (Drs. 17/2474)

und

Antrag der Abgeordneten

Kerstin Schreyer-Stäblein, Dr. Franz Rieger, Alex Dorow u. a. (CSU),

Markus Rinderspacher, Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann u. a. (SPD)

Teilnahme des Landtags an der Online-Konsultation der EU-Kommission zum Investitionsschutzkapitel im Rahmen der TTIP (Drs. 17/2475)

- geänderte Drucksache -

Die Fraktionen sind mit einer Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion einverstanden. Ich darf als Erstem Herrn Kollegen Fahn das Wort erteilen.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich versuche, es ganz kurz zu machen. Zum einen geht es hier um den gemeinsamen Antrag von CSU und SPD, der letztendlich besagt, dass Investitionsschutzkapitel nicht in das Abkommen aufgenommen werden sollen. Dann hört es aber auf. Wir

fragen uns, was passiert, wenn sie doch aufgenommen werden. Was machen Sie dann? Deswegen haben wir in unseren Antrag, der im Übrigen mit dem Antrag der CSU und der SPD übereinstimmt, zusätzlich eingefügt:

Ferner macht er deutlich, dass im Falle der Aufnahme eines Investitionsschutzkapitels die Staatsregierung aufgefordert wird, die TTIP im Rahmen ihrer Ratifizierung abzulehnen.

Dieser Satz wurde von uns zusätzlich eingefügt und taucht an mehreren Stellen auf. Wir halten den Antrag der CSU, der auch von der SPD mitgetragen wird, für zu schwach formuliert. Die ablehnende Haltung zum Investitionsschutz kommt nicht ausreichend zum Ausdruck. Die Argumentation folgt dem Muster: Eigentlich sind wir gegen den Investitionsschutz, aber wenn er dann kommt, wollen wir noch folgende Punkte berücksichtigt haben.

Außerdem ist uns noch ein zweiter Punkt wichtig. Wir müssen als Freistaat Bayern unser gesamtes politisches Gewicht in die Waagschale werfen, indem wir der EU-Kommission geschlossen mitteilen, dass der Landtag die Staatsregierung auffordern wird, die TTIP im Bundesrat nicht zu ratifizieren, wenn der Investitionsschutz nicht aus dem Paket herausgenommen wird. Das ist der Punkt, den wir zusätzlich im Antrag haben wollen, um unsere Forderungen zu verstärken, weil wir ohne Wenn und Aber gegen diese Investitionsschutzklauseln sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt hat Frau Kollegin Kamm das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen eine klare Stellungnahme abgeben, die deutlich macht, dass wir gegen Investitionsschutzabkommen ohne irgendwelche Hintertüren klar Position beziehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir wollen nicht sagen, dass wir gegen Investitionsschutzabkommen sind, aber wenn sie dann doch kommen, wollen wir wenigstens eine Klausel gegen Briefkastenfirmen drin haben. - Das reicht uns nicht; wir wollen vielmehr klar sagen: Wir brauchen in einem Handelsabkommen zwischen Europa und Amerika kein Investitionsschutzabkommen, und wir gehen weiter: Wir wollen auch sagen, dass wir eine zukünftige Wirtschaftsbeziehung zwischen den Ländern ohne diese Investitionsschutzabkommen regeln wollen.

Ich möchte Ihnen an einem Beispiel zeigen, was diese Investitionsschutzabkommen sind und bedeuten. TTIP wird eine Blaupause für spätere wirtschaftliche Beziehungen zwischen Europa und anderen Ländern sein und nicht nur zwischen Europa und den USA gelten. Deutschland, Italien und Südafrika hatten zur Zeit des Apartheid-Regimes beispielsweise ein Investitionsschutzabkommen. Das Apartheid-Regime wurde gestürzt, und die neue südafrikanische Regierung wollte, dass die Bergbaurechte wenigstens zu 20 % auch Afrikanern gehören; sie sollten nicht dauerhaft vollständig in Händen von weißen Besitzern bleiben. Ein italienischer Bergbaukonzern hat gegen diese Regelung aufgrund eines Investitionsschutzabkommens geklagt, natürlich vor einem Schiedsgericht. Letztendlich musste die neue Regierung in Südafrika klein beigeben und diese Gesetzesinitiative dauerhaft begraben. Wenn man sieht, mit welchen Unrechtsregimen Europa Investitionsschutzabkommen geschlossen hat, muss man sagen: Wir müssen die Politik bezüglich diesen Investitionsschutzabkommen komplett ändern. Wir wollen gegenüber der Europäischen Union deutlich machen, dass wir Investitionsschutzabkommen nicht brauchen – nicht zwischen Europa und Amerika,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

und sonst auch nicht. Das kommt in der gemeinsamen Stellungnahme der CSU und der SPD wie auch in der Stellungnahme der FREIEN WÄHLER nicht hinreichend deutlich rüber. Wir sehen hier die Hintertür: Wir wollen eigentlich kein Investitionsschutzab-

kommen, aber wenn es dann doch zu Investitionsschutzabkommen und Schiedsgerichten kommt, geben wir uns mit bestimmten Klauseln zufrieden. Das ist uns zu wenig, das ist kein ausreichend deutliches Zeichen. So kommen wir nicht weiter, wenn wir Investitionsschutzabkommen verhindern wollen, wie es in den allgemeinen Bemerkungen des CSU-/SPD-Antrags formuliert ist. In diesem Sinne bitten wir um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Wittmann. Bitte schön.

Mechthilde Wittmann (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die EU-Kommission führt derzeit eine öffentliche Konsultation zum Investitionsschutzkapitel im Rahmen des Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaftsabkommens durch. Wie Sie wissen, ist es nicht nur für Parlamente und Regierungen, sondern eigentlich für jedermann möglich, sich an diesem Prozess zu beteiligen. Ich halte es für richtig, dass sich der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung auch bei diesem Thema einbringen und dies im Rahmen der Online-Konsultation tun, nachdem wir in den Debatten der letzten Wochen bereits häufiger festgestellt haben, dass dieses Investitionsschutzkapitel in diesem Zusammenhang wohl eine sehr schwierige Rolle spielen könnte.

Ich darf gleich zu Beginn meiner Ausführungen der SPD-Fraktion und den Kolleginnen und Kollegen von der SPD, namentlich Herrn Professor Dr. Gantzer, dafür danken, dass wir die Einlassungen des Bayerischen Landtags in hervorragender Art und Weise vorbereiten konnten. Es ist angemessen, dass der Bayerische Landtag, der nur eine von 78 Regionen in Europa repräsentiert, hier gemeinsam spricht und sich mit einer guten und starken Stimme äußert. Vor diesem Hintergrund darf ich mich dafür bedanken, dass es uns in diesem Fall gelungen ist, dieses auch so darzustellen.

Lassen Sie mich in aller Kürze auf die Themen eingehen, die die Kollegen vorher angesprochen haben. Frau Kollegin Kamm, die TTIP soll gerade keine Blaupause sein. Gerade die TTIP ist ein sehr besonderes Abkommen, das die Handelsbeziehungen zwischen EU und den Vereinigten Staaten von Amerika regeln soll. Wir waren uns in der Vergangenheit einig, und ich denke, dieses trifft auch heute noch zu, dass es bei zwei so hoch entwickelten Rechtssystemen, deren Wertigkeiten auch vergleichbar sind, nicht notwendig ist, ein extrajudizielles Verfahren oder fast gerichtliches Verfahren einführen. Wir meinen: Der Zugang zu den nationalen Gerichtsbarkeiten soll weiter erhalten bleiben. Er braucht keine Duplizität, und wir wollen vor allen Dingen auch im Rahmen unserer Beratungen hier einbringen, dass wir hier eine Mehrfachberatung und –behandlung im rechtlichen Sinne nicht für notwendig halten.

Wir brauchen einen Schutz der Investoren auf beiden Seiten, und zwar mit Augenmaß. Das kommt in der Beantwortung der Fragen, die wir gemeinsam vorgenommen haben, sehr gut zum Ausdruck, wie ich glaube. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit erspare ich Ihnen eine nähere Erörterung, möchte aber ganz klar sagen: Nein, wir möchten keine Schiedsgerichtsklauseln in diesem Abkommen haben – bei aller Skepsis gegenüber anderen Punkten. Aber wir haben auch den politischen Pragmatismus zu sagen: Wenn sich der Bayerische Landtag, der kein eigenes Einflussrecht in Europa in diesem Punkt hat, hier einbringen kann, dann sollte er es tun, indem er sagt: Falls es uns nicht gelingt, diese Klausel zu verhindern, und falls wir Wertigkeiten in dem Abkommen erkennen, die es uns nicht geraten erscheinen lassen, es vollständig abzulehnen, sollten wir zumindest den maßgeblichen Einfluss, den wir haben, geltend machen. Wir haben daher hilfsweise Regeln in das Verfahren einfließen lassen, wie beispielsweise ein Berufungsverfahren bei den Gerichtsbarkeiten vorzusehen, und Ähnliches, die es uns möglich machen, einen weitestgehenden Schutz gerade für unsere Investoren, unsere Bürger darzustellen.

Ich meine, mit diesem Verfahren fahren wir sehr gut. Lassen Sie uns gemeinsam dafür arbeiten, dass wir hier keine Schiedsgerichtsklausel einführen müssen, sonst aber zu-

mindest dafür, dass das Abkommen dem Rechnung trägt, was wir uns für unsere Investoren und ihren Schutz wünschen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Herr Kollege Professor Dr. Peter Paul Gantzer steht schon bereit; bitte schön.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir werden – das sage ich gleich vorweg – dem Antrag der GRÜNEN zustimmen; beim Antrag der FREIEN WÄHLER werden wir uns enthalten. Ich will das aber nicht weiter begründen, sondern ich sage es positiv: Der beste Antrag, der vorliegt, ist der Antrag, der von CSU und SPD gemeinsam erarbeitet worden ist, was in unserem Landtag nicht normal ist. Ich möchte mich vor allem bei der Kollegin Wittmann sehr herzlich bedanken. Es ist schon erstaunlich, dass eine so junge Kollegin, die gerade erst in den Landtag gewählt worden ist, schon so fit ist. Dafür möchte ich meine Anerkennung aussprechen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD, der CSU und der GRÜNEN – Volkmar Halbleib (SPD): Von ihm kann man in diesem Bereich noch viel lernen!)

Ich möchte unseren Antrag mit den Worten zusammenfassen: Im Vordergrund ist gestanden, dass es keine Schiedsgerichtsbarkeit geben kann, wenn es um den Investitionsschutz geht. Ich selber bin schon öfters Mitglied eines Schiedsgerichts gewesen, und ich sage nur eines: Die Schiedsgerichte werden immer von den Parteien zusammengestellt in der Hoffnung, dass sich dann vielleicht der Schiedsrichter, den man selbst benannt hat, in dem Schiedsgericht durchsetzen kann. Hinzu kommt, dass es keine Schiedsgerichts-Rechtsprechung gibt wie bei den Obergerichten, wo wir genau wissen, dass es in der Regel eine ständige Rechtsprechung gibt. Bei den Schiedsgerichten gibt es so etwas überhaupt nicht. Es gibt also auch keine Berufung. Ich sage einfach mal: Wenn wir diese Schiedsgerichte schaffen würden, gäbe es auf der einen Seite das Recht für jedermann, das Recht für den Bürger – er könnte zu den normalen

Gerichten gehen -, und dann gäbe es ein Recht, ein besseres Recht für Konzerne, die Investoren. Das kann eigentlich nicht im Sinne eines Rechtsstaates sein.

Ich nenne ein Beispiel, das uns gerade selber passiert ist. Ich muss gar nicht nach Ecuador gehen, wo der Staat vor einem Schiedsgericht verklagt worden ist, weil er die Bohrrechte nicht verlängert hat; ich muss auch nicht nach Peru gehen, die eine Schadenersatzklage vor dem Schiedsgericht haben, weil sie Schürfrechte nicht eingeräumt haben. Wir haben einen eigenen Fall hier bei uns in der Bundesrepublik Deutschland: Vattenfall hat die Bundesrepublik Deutschland auf 3,7 Milliarden Schadenersatz verklagt, weil wir den Beschluss gefasst haben, aus der Atomenergie auszusteigen und die AKWs zu schließen. – Das zeigt eigentlich schon auf, was möglich wäre, wenn wir hier die Schiedsgerichtsbarkeit zuließen. Deswegen freue ich mich darüber, dass wir diesen Antrag in jedem Punkt, in jeder Frage so konzentriert beantwortet haben, dass dieser Wille ganz klar zutage tritt.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch das Argument nennen, das in dieser Diskussion am Beunruhigendsten ist und das am allerwenigsten genannt wird: Wenn wir die Schiedsgerichtsbarkeit bekommen würden, hieße das, dass beim Abschluss solcher Investorenabkommen der Inhalt eines solchen Abkommens und seine Folgen nicht mehr der demokratischen Kontrolle unterliegen würden. Dann könnten wir keine Wahlen mehr abhalten, die sich damit beschäftigen. Wir könnten auch keine Volksabstimmungen mehr durchführen, die sich mit diesem Problem befassen, weil es dieses Abkommen gäbe, in dem die Schiedsgerichtsbarkeit festgelegt wurde. Für mich ist das das Schlimmste: Das wäre die Aushebelung der demokratischen Kontrolle. Deshalb bitte ich um Zustimmung zu diesem Antrag.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen empfiehlt den Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf der Drucksache 17/2473 und den Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/2474 zur Ablehnung. Den Antrag von Abgeordneten der Fraktionen von CSU und SPD auf der geänderten Drucksache 17/2475 empfiehlt er zur unveränderten Annahme.

Besteht damit Einverständnis, dass wir über die Anträge insgesamt abstimmen und der Gesamtabstimmung das Votum des jeweils federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen zugrunde legen? – Widerspruch erhebt sich nicht. Dann lasse ich so abstimmen.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Erhebt sich Widerspruch, wenn ich noch die Tagesordnungspunkte 7 und 8 aufrufe? Wir könnten diese Punkte noch gut schaffen.

(Karl Freller (CSU): Dann machen wir das!)